

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5.

Berlin, Dienstag, den 11. März 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Herausgabe des Reichskriegsblatts S. 49.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffsahrtsangelegenheiten: Schifferbetriebsverband der märkischen Wasserstraßen S. 49. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 54.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Lehrlinge im Schornsteinfegergewerbe S. 55. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Kriegsverforgung und Kapitalabfindung S. 55. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe S. 59. — 3. Reichsversicherungsordnung: Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen S. 59. — 4. Angestelltenversicherung: Versicherungspflicht der Angestellten der Krankenkassen (§ 9 d. Ges.) S. 60.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Unterricht über das Umsatzsteuergesetz und die Buchführung S. 60. Anstellung und Beschäftigung von Gewerbe- und Handelslehrern S. 60.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 61.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Herausgabe des Reichskriegsblatts.

Erlaß vom 12. April 1917 (S. M. Bl. S. 127).

Das Reichsamt des Innern hat die Herausgabe des Reichskriegsblatts eingestellt. Nach Vereinbarung mit dem genannten Reichsamt setzt der Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, das Reichskriegsblatt als eigenes Unternehmen fort.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Schifferbetriebsverband der märkischen Wasserstraßen.

Satzung für den auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) errichteten „Schifferbetriebsverband der märkischen Wasserstraßen“ vom 14. Februar 1919.

Auf Grund des Artikels II § 1 der Verordnung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) wird nachstehende Satzung erlassen:

I.

Name, Sitz und Bezirk des Betriebsverbandes, Zweck des Verbandes, Geschäftsbeginn, Beiträge.

§ 1.

Name, Sitz und Bezirk.

Die Besitzer von Binnenschiffen, welche im Bezirke der märkischen Wasserstraßen heimtet sind, werden zu einem Betriebsverbande vereinigt. Ausgenommen sind Dampferbesitzer, Gesellschaften und diejenigen Besitzer von Binnenschiffen, die nicht als Kleinschiffer

anzusehen sind. Als Kleinschiffer ist in der Regel derjenige anzusehen, der nicht mehr als 2 Binnenschiffe besitzt. In Streitfällen, ob ein Schiffer als Kleinschiffer im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, entscheidet die Schiffahrtsabteilung auf Anrufen des Vorstandes und nach Anhörung des betreffenden Mitglieds endgültig über diese Zugehörigkeit.

Der Verband führt die Bezeichnung

„Schifferbetriebsverband der märkischen Wasserstraßen“

und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Zweck des Verbandes.

Zwecke des Verbandes sind:

1. ständige Beobachtung des Schiffs- und Güterverkehrs auf den märkischen Wasserstraßen;
2. Bereithaltung und Ausnutzung der Binnenschiffe für Transporte der Kriegs- und Übergangswirtschaft;
3. Mitwirkung bei Frachtfestsetzungen durch Aufnahme eines Vorstandsmitglieds in den Frachtauschuß für die märkischen Wasserstraßen;
4. Mitwirkung bei der Beschaffung, Verteilung und Überwachung von Schiffsmannschaften, Betriebsstoffen und Betriebsbedarfsgegenständen für die Fahrzeuge der Mitglieder;
5. den unterstützungsbedürftigen Mitgliedern, insbesondere denen, die durch den Krieg in Not geraten sind, aus eigenen oder öffentlichen Mitteln Beihilfen zu verschaffen.

§ 3.

Geschäftsbeginn.

Der Verband übernimmt die ihm nach der Verordnung vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) und § 2 dieser Satzung zugewiesene Tätigkeit vom 15. Februar 1919 an.

§ 4.

Beiträge.

Die Mitglieder haben für jedes in ihrem Besitze befindliche Fahrzeug einen Jahresbeitrag von 0,04 M pro Tonne Tragfähigkeit zu zahlen.

Den Zeitpunkt der Einzahlung bestimmt der Vorstand. Werden die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, so werden sie auf Antrag des Vorstandes nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

II.

Verwaltung und Vertretung des Verbandes.

§ 5.

Verbandsorgane.

Organe des Verbandes sind:

1. die Versammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand;
3. der oder die Geschäftsführer.

§ 6.

Mitgliederversammlung, Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht gilt nur für die einzelne näher zu bezeichnende Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Schriftform und kann nur einem anderen Mitglied des Verbandes erteilt werden.

Die Schiffahrtsabteilung ist befugt, an den Mitgliederversammlungen durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7.

Gegenstände der Beschlusfassung.

Die Mitgliederversammlung hat:

1. den Vorstand bezw. die Vorsitzenden zu wählen, soweit eine Wahl vorgesehen ist (vergl. § 11);
2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegenzunehmen und ihnen Entlastung zu erteilen;
3. sich über die Frachtordnung und den Frachttarif gutachtlich zu äußern;
4. über alle ihr von der Schifffahrtsabteilung oder dem Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen;
5. Anträge aus ihrer Mitte sowie Beschwerden der Mitglieder über Maßnahmen des Vorstandes durch Beschluß zu erledigen.

Der Vertreter der Schifffahrtsabteilung kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Die Schifffahrtsabteilung entscheidet über die Berechtigung der Beanstandungen. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat solange zu unterbleiben, bis die Schifffahrtsabteilung die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 8.

Einberufung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes berufen. Die Berufung erfolgt, so oft es das Interesse des Verbandes erfordert, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar spätestens am 15. Februar.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn dies von der Schifffahrtsabteilung, dem Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt wird.

§ 9.

Vorsitz, Form der Einberufung.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erläßt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Schifffahrtsabteilung und die Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung bezw. besonderen schriftlichen Einladung und der Mitgliederversammlung muß, abgesehen von dringenden Fällen, eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

§ 10.

Beschlusfassung, Niederschrift.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden vollzogen wird. Abschrift ist der Schifffahrtsabteilung zu erteilen.

§ 11.

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen zwei nicht Mitglieder des Verbandes zu sein brauchen. Zwei Vorstandsmitglieder entsendet die Transportgenossenschaft zu Berlin G. G. m. b. H., eins der Central-Verband der Schiffer-Innungen-Vereine und Freunde der Binnenschifffahrt G. V. in Berlin, und zwei werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Schifffahrtsabteilung ernannt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Das Amt des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Vorstandsmitglieder haben, sofern sie nicht Mitglieder des Verbandes sind, in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 12.

Befugnisse.

Dem Vorstande liegen insbesondere ob:

1. die Aufstellung und laufende Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder des Verbandes;
2. die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des Rechenschaftsberichts an die Schiffsabteilung und die Mitgliederversammlung;
3. die Aufstellung des Geschäftsführers und sonstiger Verbandsangestellten;
4. die Durchführung der Anordnungen der Schiffsabteilung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Überwachung und Beobachtung derselben bei den Mitgliedern, die Errichtung etwaiger von der Schiffsabteilung angeordneten Bezirksstellen;
5. die Verhängung von Ordnungsstrafen;
6. die Vorbereitung aller auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzenden Angelegenheiten;
7. alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer überwiesen sind.

§ 13.

Sitzungen.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft der Vorsitzende dies für erforderlich hält, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahre.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn dies von der Schiffsabteilung oder mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragt wird.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende die Schiffsabteilung und die Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Die Schiffsabteilung ist befugt, an den Sitzungen durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14.

Beschlussfassung, Niederschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Aber die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden vollzogen wird. Abschrift ist der Schiffsabteilung zu erteilen.

§ 15.

Zeichnungen.

Schriftliche Erklärungen des Vorstandes, die den Verband verpflichten sollen, sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen, soweit nicht der Vorstand unter Zustimmung der Schiffsabteilung die Befugnis zur Zeichnung von schriftlichen Erklärungen des Verbandes dem Geschäftsführer oder anderen Angestellten des Verbandes überträgt.

§ 16.

Geschäftsführer.

Zur Führung der laufenden Geschäfte werden von dem Vorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt. Die Bestellung und der mit dem Geschäftsführer zu schließende Anstellungsvertrag bedürfen der Genehmigung der Schiffsabteilung. Diese gilt als erteilt, wenn nicht binnen 10 Tagen seit Zugang des Genehmigungsantrags Einspruch erhoben ist.

Der Geschäftsführer besorgt den gesamten Geschäfts- insbesondere Schriftverkehr des Verbandes, soweit er nicht dem Vorstande vorbehalten ist, und erledigt die ihm sonst vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der dem Geschäftsführer auf Grund des Anstellungsvertrags zustehenden Rechte.

III.

Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 17.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Zwecke des Verbandes nach jeder Richtung hin zu fördern;
2. gemäß § 3 der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschifffahrt vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) nach näherer Anweisung der Schifffahrtsabteilung oder ihrer Beauftragten Fahrten auszuführen, die Transporte der Kriegs- oder Übergangswirtschaft zum Gegenstande haben; die Durchführung und Entschädigung erfolgt nach den zwischen dem Frachtausschuß und der Schifffahrtsabteilung vereinbarten Frachtsätzen und Verfrachtungsbedingungen;
3. den Verband nach Einnahme jeder neuen Ladung unter Benutzung der von der Schifffahrtsabteilung aufzustellenden Meldefarte und in der von der Schifffahrtsabteilung festgesetzten Zeit über Aufenthaltort, Verwendung und Besatzung ihrer Schiffe zu unterrichten;
4. alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes getroffenen Anordnungen der Schifffahrtsabteilung und des Vorstandes genau zu befolgen und auf Erfordern der Schifffahrtsabteilung, des Vorstandes oder des Geschäftsführers jede von denselben zur Erreichung der Verbandszwecke für notwendig erachtete Auskunft zu geben, soweit erforderlich, unter Vorlegung darauf bezüglicher Schriftstücke und Urkunden.

IV.

Auflösung und Liquidation.

§ 18.

Der Betriebsverband wird aufgelöst, wenn die Verordnung des Bundesrats vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720) außer Kraft tritt, oder wenn vorher die Schifffahrtsabteilung seine Auflösung anordnet. Letzteres ist von der Schifffahrtsabteilung dem Vorstande zwei Monate vorher anzukündigen. Die Auflösung wird durch die Schifffahrtsabteilung bekannt gemacht.

Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht der Vorstand andere Personen dazu bestimmt.

Aber die Verwendung des nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1919.

§ 20.

Geschäftsbericht.

Der Vorstand hat für jedes verfloßene Geschäftsjahr im ersten Monat eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und diese nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse den Verbandes darstellenden Berichte (Jahresbericht) der Mitgliederversammlung und der Schifffahrtsabteilung vorzulegen. Die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 21.

Bekanntmachungen.

Die von dem Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den vom Vorstand zu bestimmenden Tagesblättern und Fachzeitschriften.

§ 22.

Ordnungsstrafe.

Wegen schuldhafter Verletzung der Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 18. August 1917 (RGBl. S. 720), dieser Satzung oder der Anordnungen der Schifffahrts-

abteilung oder des Vorstandes kann der Vorstand ein Mitglied in eine in die Kasse des Verbandes fließende Ordnungsstrafe von 10—100 *M* nehmen. Wird die Ordnungsstrafe nicht innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist entrichtet, so wird sie auf Antrag des Vorstandes nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Im Wiederholungsfalle kann das Mitglied für eine bestimmte Zeit bei der Vergebung von Transporten zurückgestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitgliede binnen einer Frist von 2 Wochen seit Zugang der Entscheidung die Berufung an die Schiffsabteilung zu.

VI.

Übergangsvorschriften.

§ 23.

Solange der Vorstand nicht zusammengetreten ist, werden seine Befugnisse sowie diejenigen des Vorsitzenden durch einen Beauftragten der Schiffsabteilung wahrgenommen.

Berlin, den 14. Februar 1919.

Schiffsabteilung beim Chef des Eisenbahnwesens.

Uderup, Kapitänleutnant.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1919.

Die in Nr. 39 des Reichsgesetzblatts für 1919 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 13. Februar 1919 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Australit V,
2. Donarit V, Donarit A, Donarit I K,
3. Sonnit P,
4. Ammon-Fördit. P,
5. Rheinanit V,
6. Gesteins-Tremonit V,
7. Dominat 18,
8. Ammon-Galalit A,
9. Komperit G,
10. Westfalit I und II auch Westwestfalit I und II.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungs-erlaubnis auf Antrag

- zu 1 der Dynamit-Aktien-Gesellschaft in Hamburg,
- zu 2 der Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Carbonit in Hamburg,
- zu 3 der Deutschen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Hamburg,
- zu 4 der Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamitfabrik in Cöln,
- zu 5 der Rheinischen Dynamit-Aktien-Gesellschaft in Cöln,
- zu 6 der Westdeutschen Sprengstoffwerke Aktien-Gesellschaft in Dortmund,
- zu 7 der Sprengstofffabriken Hoppeke Aktien-Gesellschaft in Cöln,
- zu 8 der Sprengstoffwerke Dr. R. Rahusen u. Cie. Aktien-Gesellschaft in Hamburg,
- zu 9 der Dresdener Dynamitfabrik in Dresden,
- zu 10 der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Berlin

erteilt ist.

Im Auftrage.
von Meyeren.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Lehrlinge im Schornsteinfegergewerbe.

Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung verordne ich hiermit für den Umfang des preussischen Staates:

Im Schornsteinfegergewerbe darf der einzelne Meister nicht mehr als 1 Lehrling halten oder neu einstellen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen zur Zeit bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in ihnen aber erst erfolgen, nachdem die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgebildet haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als höchstens 1 Lehrling halten.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. März 1922.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dönhoff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 20. Februar 1919.

Abdruck vorstehender, in der nächsten Nummer des Ministerialblatts zur Veröffentlichung kommenden Anordnung übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, insbesondere auch zur Veröffentlichung durch die Regierungsamtsblätter. Gleichzeitig ersuche ich Sie, durch die Anstellungsbehörden den Bezirksschornsteinfegermeistern wiederholt die strenge Befolgung des § 31 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 31. Oktober 1917 (S. 349 ff.) einschärfen zu lassen.

In Vertretung.

Dönhoff.

IV. 5897/III. —

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Kriegsversorgung und Kapitalabfindung.

Berlin B. 9, den 11. Januar 1919.

Die Ausführungsanweisung vom 29. September 1916 zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung. (Kapitalabfindungsgesetz) vom 8. Juli 1916 (RGBl. S. 684) wird hierdurch abgeändert wie folgt:

[die Änderungen s. Anlage].

Die abgeänderte Ausführungsanweisung wird in den Ministerialblättern der Verwaltungen für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern veröffentlicht werden.

Justizministerium.

In Vertretung.

Mügel.

Ministerium
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meheren.

Ministerium für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Wesener.

Finanzministerium.

Im Auftrage.

Sachs.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

von Jarockh.

IB Ib 3119 W. f. L. — I 871 S. M. — III 7497 W. f. S. — I 15522 S. M. — Vb 17 W. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Anlage.

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (RGBl. S. 684) im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassene

Ausführungsanweisung vom 29. September 1916¹⁾

ist durch ministerielle Verfügung vom 11. Januar 1919 [vorstehend] abgeändert wie folgt:

1.

Zu Nr. 1 der Bekanntmachung.

Fällt fort.

2.

Zu Nr. 3 der Bekanntmachung.

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der für die Verwendung in Betracht kommende Grundbesitz belegen ist. In der Provinz Hannover treten die Magistrate der Städte, denen die Verwaltung der Polizei und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, an die Stelle der Landräte.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse (vergl. Nr. 5 Abs. 1, 2 dieser Anweisung) erfolgt außerdem durch die für den Wohnort (Aufenthaltort) des Antragstellers zuständige amtliche Fürsorgeorganisation, die ihr Gutachten mit den dazugehörigen Unterlagen an die nach Abs. 1 zuständige Prüfungsstelle abzugeben hat.

3.

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetze, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu dem Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenquits oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhaus versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Sezhaftmachung auf eigener Scholle fördern will, wird in der Regel das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebs dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4.

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Bervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

¹⁾ RGBl. S. 385.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-)Verhältnisse in Betracht. Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalte des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern eine gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen. Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zweckes die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebühren nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahme aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuführen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Zu diesem Zwecke wird sie selbsttätig Ermittlungen anzustellen und die für den Nachweis der Richtigkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Grundbuch- und Katasterauszüge und dergl.) von den Behörden oder vom Antragsteller einzufordern haben. Auch wird eine Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar; ist der Rentengutsausgeber ein als gemeinnützig anerkanntes Siedlungsunternehmen, so genügt dessen Anhörung;

b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungsweisen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften.

c) fällt fort.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

§ 8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister, Magistrat) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation und mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar der Militärbehörde, von der das Prüfungserfuchen ergangen ist.

9.

Fällt fort.

§ 10.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppenangehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheid an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Über den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben das Rentenbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese trägt einen Vermerk über die Bewilligung und Zahlung der Abfindung und über den Zeitpunkt des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Rentenbuch ein und übersendet Abschrift dieses Vermerks der im Bescheide genannten Stelle.

§ 11.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Überwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Überwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Überwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dergl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

§ 12.

Über Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstweg an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Februar 1919.

Durch die Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. d. Mts. (RGBl. S. 176) ist § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung durch neue Bestimmungen ersetzt worden, die am 1. April d. J. in Kraft treten. Danach dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht mehr beschäftigt werden. Gemäß § 41a der Gewerbeordnung darf infolgedessen vom 1. April d. J. ab an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen grundsätzlich ein Geschäftsverkehr überhaupt nicht mehr stattfinden. Für insgesamt 10 Sonn- und Festtage im Jahre sieht die Verordnung vom 5. d. Mts. selbst Ausnahmen von diesem Verbote vor. Daneben bleiben die Ausnahmebestimmungen in Kraft, die sich in §§ 105c und 105e der Gewerbeordnung finden. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können danach auch fernerhin durch den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten) Ausnahmen von den im § 105b Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Von dieser Befugnis ist vorläufig nur widerruflich und stets nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies durch ein nachgewiesenes Bedürfnis erfordert wird. Ein Geschäftsbetrieb über zwei Stunden ist nur in besonders dringenden Fällen zu erlauben. Die Geschäftsstunden sind bei der Gestattung von Ausnahmen so zu regeln, daß sie, wenn sie vor dem Hauptgottesdienste liegen, spätestens eine halbe Stunde vor dessen Beginn endigen und, wenn sie nach dem Hauptgottesdienste liegen, frühestens eine halbe Stunde nach dessen Ende anfangen.

Bis zum 1. Oktober d. Js. ist mir über die Ausführung des § 105e der Gewerbeordnung eingehend zu berichten und dabei eine Übersicht über die gewährten Ausnahmen einzureichen. In ihr ist in allen Fällen anzugeben, wie lange die Arbeitszeit bisher da gedauert hat, wo nach dem 1. April d. Js. Ausnahmen gewährt worden sind.

Sollten Ausnahmen zugelassen werden, die eine Geschäftszeit von mehr als zwei Stunden vorsehen, so ist mir in jedem Falle eine Abschrift der Ausnahmeverfügung sofort einzureichen.

Welche Behörden die Aufgaben wahrzunehmen haben, die durch die neue Fassung des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung der höheren Verwaltungsbehörde und der Polizeibehörde übertragen sind, ergibt sich aus Nr. 2 und Nr. 5 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in Art. 3 der Verordnung vom 5. d. Mts. sind zu verstehen die Regierungspräsidenten und im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Die Art. 127–137 und 139 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung treten am 1. April d. Js. außer Kraft. Sie später durch anderweitige Bestimmungen zu ersetzen, behalte ich mir vor.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

III 1240.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Februar 1919.

Da die Erschwerung in der Geschäftsführung der Krankenkassen im wesentlichen noch fortbesteht und es diesen wie in den Vorjahren vielfach auch im laufenden Jahre nicht möglich sein wird, den Rechnungsabluß und die Nachweisungen dem Versicherungsamt bis zum 1. März einzureichen, hat der Reichsminister des Arbeitsamts im Einverständnis mit mir den Kassenvorständen allgemein gestattet, den Rechnungsabluß und die Nachweisungen für das Geschäftsjahr 1918 erst zum 1. April 1919 beim Versicherungsamt einzureichen.

Ich erlaube, die Versicherungsämter hiervon zu verständigen.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

III 1372.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die Herren Regierungspräsidenten.

4. Angestelltenversicherung.

Versicherungspflicht der Angestellten der Krankenkassen (§ 9 d. Ges.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1919.

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 181) der § 359 Abs. 1 bis 5 der Reichsversicherungsordnung aufgehoben worden ist, wird der zweite Absatz des Runderlasses vom 2. Juni 1913 über die Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten (SMBl. S. 442) dahin abgeändert, daß die Beamteneigenschaft nicht mehr die Voraussetzung für die Befreiung der Krankenkassenangestellten von der Versicherungspflicht nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 bildet, die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente kann indes auch ferner nur für solche Personen als gewährleistet im Sinne des § 9 a. a. O. angesehen werden, die im Dienste der Krankenkassen auf Lebenszeit oder unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Im übrigen sind für die Befreiung dieser Personen von der Angestelltenversicherung nach § 9 a. a. O. die gleichen Grundsätze entsprechend anzuwenden, die nach den Erlassen des Herrn Ministers des Innern vom 23. November 1912 und vom 24. Dezember 1912 (SMBl. 1912 S. 597 und 1913 S. 10) und vom 22. Mai 1913 (SMBl. S. 405) in dieser Hinsicht für die Gemeindeangestellten gelten.

Soweit Rassenangestellte in Betracht kommen, denen die Versicherungsfreiheit nach § 9 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes schon bisher zustand, die aber bei Anwendung der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 5. Februar 1919 und der vorstehenden Grundsätze wieder versicherungspflichtig werden würden, überlasse ich es der dortseitigen Prüfung, ob nach Lage des Einzelfalles die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente auch ferner als gewährleistet angesehen werden kann.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.

III. 1228.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Unterricht über das Umsatzsteuergesetz und die Buchführung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. Februar 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. November v. J. (SMBl. S. 285).

Von dem Umsatzsteuergesetze nebst Ausführungsbestimmungen stehen mir Abdrücke zur Abgabe an die Fortbildungsschulen nicht mehr zur Verfügung. Sofern solche noch für die Schulen des dortigen Bezirks gebraucht werden, können sie von Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mauerstraße, bezogen werden.

Im Auftrage.

IV. 906.

Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anstellung und Beschäftigung von Gewerbe- und Handelslehrern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Februar 1919.

Infolge des unglücklichen Kriegsausganges ist eine Anzahl von Handels- und Gewerbelehrern gezwungen worden, aus dem Auslande nach der Heimat zurückzukehren, andere haben die zurzeit von unseren Feinden besetzten deutschen Gebiete verlassen müssen. Außerdem beendet eine größere Anzahl von Gewerbelehrern, die in der Mehrzahl Kriegs-

teilnehmer, zum Teil Kriegsverletzte sind, im März d. J. die ordnungsmäßige Ausbildung am Seminarkursus in Charlottenburg. Ein weiterer Gewerbelehrerkursus für Kriegsteilnehmer, die 1914 ihre Ausbildung unterbrechen mußten, wird Michaelis abgeschlossen sein.

Es ist Pflicht der Heimat, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Vertriebenen, die Kriegsverletzten und die Kriegsteilnehmer angemessene Beschäftigung finden. Das ist auf dem Gebiete des gewerblichen und kaufmännischen Schulwesens leichter als sonst zu verwirklichen, da noch ein übergroßer Teil des Unterrichts von nebenamtlichen Kräften erteilt wird. So schätzenswert ihre Mitarbeit ist, so bedeutet es doch in der Regel einen wesentlichen sachlichen Fortschritt, wenn hauptamtliche Kräfte beschäftigt werden.

Ich ersuche Sie daher, dahin zu wirken, daß die Stellen von Handels- und Gewerbelehrern, die während des Krieges freigeworden sind, wieder besetzt und daß die in vielen Gemeinden vorhandenen Bestrebungen, neue planmäßige Stellen zu schaffen, auf jede Weise gefördert werden. Auch dort, wo zur Zeit neue Kräfte nicht planmäßig angestellt werden können, wird es vielfach möglich sein, Gewerbe- und Handelslehrer mit voller Stundenzahl zu beschäftigen, insbesondere auch an Stelle von nebenamtlichen Lehrern, die infolge des Krieges ausgeschieden sind. Auch die vielfach eingerichteten Kurse für Arbeitslose und Kriegsbeschädigte werden ein geeignetes Tätigkeitsgebiet für Gewerbe- und Handelslehrer sein.

Eine Liste der augenblicklich zur Verfügung stehenden Lehrkräfte füge ich bei.*) Anfragen wegen der Anstellung und Beschäftigung von Gewerbe- und Handelslehrern sind an das Landesgewerbeamt zu richten. Über den Erfolg Ihrer Bemühungen ersuche ich Sie, bis zum 30. April d. J. zu berichten.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

IV 1157.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*) Die Liste gelangt hier nicht zur Veröffentlichung.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäte und Bergbehörden für 1914 bis 1918“ wird im April d. J. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für ihren Bezug ist folgendes zu beachten:

Wegen der Papierknappheit werden nur soviel Abdrücke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sein werden. Die Bestellungen nimmt die Direktion der Reichsdruckerei, hier SW. 68, Dranienstraße 91, bis zum 31. März d. J. entgegen. Der genaue Preis des Werkes kann erst festgestellt werden, wenn dessen Umfang feststeht. Er wird, sobald dies der Fall ist, bekannt gemacht werden. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, ungefähr 50 Bogen umfaßt, wird er für einen broschierten Abdruck 12,25 M und für einen in Ganzleinen gebundenen Abdruck 14,50 M betragen. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Postkosten der Sendungen müssen die Besteller tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrücke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Nachnahme erhoben werden.

Die Jahresberichte werden diesmal in erster Linie eine Darstellung des Einflusses des Krieges auf alle die Gebiete des gewerblichen Lebens bringen, die den Gegenstand der amtlichen Wirksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer regelmäßigen Jahresberichte bilden.

Arbeiterverschüsse, Angestelltenausschüsse, Schlichtungsausschüsse und Sicherheitsmänner. Die Verordnungen der Reichsregierung vom 23. Dezember 1918 und vom 18. Januar 1919 sowie der Preussischen Regierung vom 4. Januar 1919 mit Ausführungsbestimmungen und den einschlägigen Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Berggesetzes, herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberbergrat. Verlag von Hermann Bellmann, Dortmund.

Carl Schmanke Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
